

Bundesgesetzblatt ⁵¹³

Teil I

Z1997A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 5. April 1972	Nr. 28
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 72	Neufassung der Verordnung über Ausnahmen von der Eichpflicht (Eichpflicht-Ausnahmeverordnung) 7141-6-4-1	513
28. 3. 72	Siebente Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung 2125-4-35, 2125-4-37	523
22. 3. 72	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 2030-11-38	526
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15 und Nr. 16	527
	Verkündungen im Bundesanzeiger	528

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über Ausnahmen von der Eichpflicht
(Eichpflicht-Ausnahmeverordnung)**

Vom 22. März 1972

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung vom 20. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2057) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Ausnahmen von der Eichpflicht (Eichpflicht-Ausnahmeverordnung) vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 960) in der ab 1. Januar 1972 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie er sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 8 Abs. 1, 3 und 4 sowie des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 3 und 4 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) erlassen worden.

Bonn, den 22. März 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Verordnung
über Ausnahmen von der Eichpflicht
(Eichpflicht-Ausnahmeverordnung)**

Inhaltsverzeichnis

	§		§
Unbeschränkte Ausnahmen	1	Füllmengenkennzeichnung und Schriftgrößen	12
Längenmeßgeräte	2	Meßgeräte nach § 7 Abs. 2 des Eichgesetzes	13
Meßgeräte für Wasserdampf und Gas	3	Befreiung von der Pflicht zur Verwendung von Meßgeräten	14
Meßgeräte zur Bestimmung des Fettgehalts	4	Kennzeichnung	15
Meßgeräte nach § 2 des Eichgesetzes	5	Kontrollmeßgeräte	16
Volumenmeßgeräte im Bereich der Heilkunde	6	Nachschau	17
Zusatzeinrichtungen	7	Bezugstemperatur	18
Formbeständige Behältnisse	8	Ordnungswidrigkeiten	19
Meßgeräte bei der Herstellung und Verpackung von Arzneimitteln	9	Übergangsvorschriften	20
Meßgeräte für die Herstellung von Packungen und Backwaren	10	Berlin-Klausel	21
Minusabweichungen	11	Inkrafttreten	22
		Anlage 1 zu § 16	
		Anlage 2 zu § 17	

§ 1

Unbeschränkte Ausnahmen

Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. Füllwaagen in Abfüllstellen für Druckgas, wenn eine geeignete geeichte Kontrollwaage verwendet wird,
2. Vorsortierwaagen für Briefe und Drucksachen in Betrieben der Deutschen Bundespost,
3. Waagen, die nur zur Kontrolle des Gewichts einzelner Geldrollen dienen,
4. Handzugfederwaagen im ambulanten Kleinhandel mit Altstoffen,
5. Wäschereiwaagen, deren Anzeigeeinrichtung nicht nach Gewichtsgrößen eingeteilt ist und die nur zur Überwachung der für die Waschmaschinen bestimmten Füllmengen dienen,
6. Abfülleinrichtungen, die weder zur Herstellung von Fertigpackungen im Sinne des § 14 Abs. 3 des Eichgesetzes noch von Packungen im Sinne des § 9 oder § 10 dieser Verordnung dienen und denen eine geeignete geeichte Waage so nachgeschaltet ist, daß jede Packung gewogen wird und Packungen unzureichender Füllmenge aussortiert werden,
7. Maße mit einem Volumen von 20 Kubikzentimeter und weniger für Obenschmieröle und andere Kraftstoffzusätze,
8. Volumen- und Durchflußmeßgeräte für Abwässer,
9. Meßeinrichtungen an Sammelfahrzeugen für Altöl,
10. Meßgeräte in Erdöl- oder Erdgasgewinnungsanlagen, die nur zur verhältnismäßigen Aufteilung einer Liefermenge auf verschiedene Lieferpartner dienen,
11. zur Eichung zugelassene Zähler und Meßwerkzeuge für Branntwein, die nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol und seinen Ausführungsbestimmungen geprüft und beglaubigt werden,
12. Getreidemaße mit einem Volumen von 50 Kubikzentimeter und weniger für Feuchtebestimmer, bei denen das Meßgut eingewogen wird,
13. Meterzähler und Wickelautomaten mit eingebautem Lagenzähler für die Messung von Zwirnen und Garnen bei Verkaufseinheiten von 10 000 Meter und weniger,
14. Meßgeräte zur Messung von Klebebändern,
15. Wickellängen- und Dickenmeßgeräte für Naturdärme,
16. Wegstreckenzähler in Kraftomnibussen
 - a) des Linienverkehrs nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - b) des Ausflugsfahrten- und des Ferienzielreiseverkehrs nach § 48 des Personenbeförderungsgesetzes und
 - c) für Beförderungen auf Grund der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 601),
17. Parkuhren,
18. im Bereich der Heilkunde und der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
 - a) Meßzylinder und Mischzylinder,
 - b) Reagenzgläser und Zentrifugengläser,
 - c) Bechergläser, Erlenmeyer-Kolben und Urin-gläser,
 - d) sonstige Volumenmeßgeräte, die nur für qualitative Untersuchungen benutzt werden,
 - e) Meßgeräte bei der maschinellen Herstellung von Drageekernen, Tabletten, Pillen, Suppositorien und Kapseln und anderen Formen einzeln dosierter Arzneimittel im Sinne des § 1 des Arzneimittelgesetzes,
 - f) rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen von Meßgeräten mit einem geeichten Anzeige-

- gerät, die zur zusätzlichen Darstellung von Meßwerten dienen,
- g) Meßgeräte zur Bestimmung des Atemdrucks und des Atemvolumens,
 - h) Meßgeräte zur Bestimmung des Beatmungsdrucks und des Beatmungsvolumens,
 - i) Meßgeräte zur Überwachung des Klimas, auch in Therapiekammern und -zelten sowie in Inkubatoren,
 - j) elektrische Hauttemperaturmeßgeräte,
 - k) Thermometer an Geräten zum Verdunsten, Trocknen, Brüten oder Wärmen,
 - l) Druckmeßgeräte, die nur zur Überwachung dienen,
 - m) Aräometer zur Bestimmung der Urindichte,
 - n) Meßgeräte zur Bestimmung von Gaskonzentrationen im Blut oder im Atemgas,
19. Temperatur- und Druckmeßgeräte bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, soweit sie nicht zur Bestimmung physikalischer Kennzahlen von Arzneimitteln verwendet werden,
 20. Meßgeräte bei der qualitativen Prüfung von Arzneimitteln, soweit sie nicht zur Ermittlung der quantitativen Zusammensetzung der Arzneimittel verwendet werden,
 21. Zyklothermometer,
 22. Tarifschaltuhren an Meßgeräten für die Abgabe von Elektrizität, deren Stand und deren eingestellte Schaltzeichen bei geschlossenem Gehäuse erkennbar sind, Schaltuhren für Maximumzähler und für Zeitgeber von Rundsteueranlagen sowie Tonfrequenzrundsteuerempfänger für Elektrizitätszähler,
 23. Überschußblindverbrauchszähler, die aus Wirk- und Blindverbrauchszählern zusammengesetzt sind,
 24. Zähler zur Bestimmung von Transformatorenverlusten,
 25. Fernzähl- und Festmengengeräte für Elektrizitätszähler,
 26. Fernzählwerke, zusätzliche Zähl- und Registriergeräte ohne und mit Zeitlaufwerk für Gas- und Wasserzähler,
 27. Münzwerke bei Gas-, Wasser- und Elektrizitätszählern,
 28. Zusatzeinrichtungen nach § 5 Nr. 1 des Eichgesetzes zur zusätzlichen Darstellung der Meßwerte, bei denen das zugehörige Meßgerät oder eine zu dem Meßgerät gehörende andere Zusatzeinrichtung ein nicht rückstellbares Zählwerk hat, soweit der geschäftliche Verkehr sich zwischen zwei gleichbleibenden Partnern über fest eingebaute Leitungen vollzieht,
 29. nichtstationäre Volumenmeßanlagen für die Abgabe von verflüssigtem Ammoniak, die ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden, und
 30. Maßstäbe und Meßbänder mit einer Länge von 2 Meter und weniger, die im Bauhauptgewerbe, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe verwendet werden.

§ 2

Längenmeßgeräte

- (1) Von der Eichpflicht ausgenommen sind
1. Längenmeßmaschinen für
 - a) Dachpappe,
 - b) Homogen- und Schichtfolien aus Kunststoff oder Metall sowie Papier in Rollen von 50 Meter Länge und weniger, wenn die Dicke des Meßgutes 0,1 Millimeter nicht übersteigt,
 - c) Verkaufseinheiten von Drahtnetzen für Drahtglas und
 - d) Verkaufseinheiten von Bändern und Litzen von 20 Meter Länge und weniger,
 2. Wegstreckenzähler in Kraftfahrzeugen für Selbstfahrer, die mindestens für die Dauer eines Jahres an einen Mieter vermietet werden und bei denen pauschal nach einem Stufenplan gefahrener Strecke abgerechnet wird, wenn sie mit der Aufschrift „Nicht geeicht“ versehen sind,
 3. Wegstreckenzähler in
 - a) Fahrzeugen des Güternahverkehrs nach § 2 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
 - b) Fahrzeugen des Güterfernverkehrs, wenn das Beförderungsentgelt nicht nach der Anzeige des Wegstreckenzählers berechnet wird,
 - c) Mietomnibussen nach § 49 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - d) Kraftfahrzeugen für Selbstfahrer, bei denen der Mietpreis nur nach der Mietdauer berechnet wird,
 wenn sie mit der Aufschrift „Wegstreckenzähler nicht geeicht; darf zur Berechnung des Beförderungsentgeltes nicht verwendet werden“ versehen sind.
- (2) Bei der Verwendung von Meßgeräten nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen die in § 11 Abs. 2 festgesetzten Minusabweichungen nicht überschritten werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen.

§ 3

Meßgeräte für Wasserdampf und Gas

Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. Meßgeräte für Wasserdampf im geschäftlichen Verkehr zwischen zwei gleichbleibenden Partnern,
 2. Meßgeräte für Gase mit einer Nennbelastung von 3 000 Kubikmeter und mehr je Stunde im Normzustand im geschäftlichen Verkehr zwischen zwei industriellen Partnern, die nicht Versorgungsbetriebe sind,
- wenn die Bauarten der Meßgeräte zur Eichung zugelassen sind und im Falle der Nummer 2 Lieferer und Empfänger die Liefermenge messen.

§ 4

Meßgeräte zur Bestimmung des Fettgehalts

- (1) Von der Eichpflicht ausgenommen sind Meßgeräte zur Schnellbestimmung des Fettgehalts von Milch und Milcherzeugnissen nach einem optischen Verfahren.

(2) Die Einhaltung richtiger Meßergebnisse bei Meßgeräten nach Absatz 1 ist mindestens zweimal täglich mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen.

§ 5

Meßgeräte nach § 2 des Eichgesetzes

Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. Meßgeräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Eichgesetzes, soweit sie von Behörden verwendet werden, die mit Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie dem Branntweinmonopolrecht oder mit der Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche, gerichtliche oder andere amtliche Zwecke oder mit der Erstattung von Schiedsgutachten beauftragt sind, wenn
 - a) die Meßgeräte ihrer Beschaffenheit nach nicht die Voraussetzungen der Eichfähigkeit erfüllen und in anderer Weise als durch Eichung sichergestellt ist, daß die Verwendung der Geräte zu einer genaueren Bestimmung von Meßwerten führt, als sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit Hilfe geeichter Meßgeräte erreicht werden kann oder
 - b) die Meßsicherheit der Meßgeräte für den Bereich, in welchem sie Verwendung finden, ohne Bedeutung ist,
2. Meßgeräte, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich dazu bestimmt und geeignet sind, die Übereinstimmung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile mit den Bau- und Betriebsvorschriften des Straßenverkehrsrechts festzustellen, wenn sie in Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr verwendet und einer Bauartprüfung und regelmäßigen Nachprüfungen nach den vom Bundesminister für Verkehr hierfür erlassenen Richtlinien unterzogen werden.

§ 6

Volumenmeßgeräte im Bereich der Heilkunde

(1) Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. Pipetten mit einem Volumen von nicht mehr als 100 Mikroliter, die nur für den einmaligen Gebrauch bestimmt und geeignet sind, wenn sie den §§ 768, 771, 778 und 779 der Eichordnung sinngemäß entsprechen,
2. medizinische Spritzen, wenn sie den §§ 874 bis 879 der Eichordnung entsprechen,
3. Volumenmeßgeräte, die nur für solche quantitativen Analysen benutzt werden, deren Richtigkeit durch ständige Überwachung nach den Methoden der statistischen Qualitätskontrolle und durch Ringversuche nachgewiesen wird.

(2) Bei der Herstellung, der Einfuhr und dem sonstigen Inverkehrbringen von Meßgeräten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist die Einhaltung der Fehlergrenzen nach den §§ 779 und 879 der Eichordnung mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen. Bei der Verwendung von Meßgeräten nach Absatz 1 Nr. 3 sind bei der statistischen Qualitätskontrolle und bei Ringversuchen die Richtlinien zu beachten, die von der Bundesärztekammer im Be-

nehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und den zuständigen Behörden aufgestellt werden.

§ 7

Zusatzeinrichtungen

(1) Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. Zusatzeinrichtungen nach § 5 Nr. 1 des Eichgesetzes zur zusätzlichen Darstellung der Meßwerte, wenn
 - a) das zugehörige Meßgerät oder eine zu dem Meßgerät gehörende andere Zusatzeinrichtung mit einem geeichten Druckwerk ausgerüstet ist, das die ermittelten Meßwerte unverändert aufzeichnet und dessen Aufzeichnungen dem Geschäftspartner zur Verfügung stehen und
 - b) sie mit der Aufschrift „Nicht geeicht“ versehen sind,
2. Zusatzeinrichtungen nach § 5 Nr. 1 des Eichgesetzes, die rückwirkungsfrei Meßwerte programmierbar verarbeiten, wenn
 - a) sie die richtige und zuverlässige Erfassung und Verarbeitung der Meßergebnisse erwarten lassen,
 - b) insbesondere sichergestellt ist, daß die gemessenen Werte durch eine nicht beabsichtigte falsche Bedienung nicht verfälscht werden können und
 - c) sie mit Einrichtungen versehen sind, die eine laufende Überwachung der Arbeitsweise der Zusatzeinrichtung durch die zuständige Behörde ermöglichen.

(2) Wer eine Zusatzeinrichtung nach Absatz 1 Nr. 2 verwendet, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen

1. eine Beschreibung der Zusatzeinrichtung mit erläuternden Skizzen (Blockschaltbild) und
2. eine Darstellung der vorgesehenen Verwendung der Zusatzeinrichtung im Rahmen der §§ 1 bis 4 des Eichgesetzes.

§ 8

Formbeständige Behältnisse

(1) Formbeständige Behältnisse nach § 1 Abs. 2 des Eichgesetzes, in denen flüssige Lebensmittel nur einmal in den Verkehr gebracht werden (Einwegbehältnisse), sind von der Eichpflicht ausgenommen, wenn sie

1. leicht erkennbar und dauerhaft folgende Aufschriften tragen:
 - a) Nennfüllmenge in Liter,
 - b) „Zur einmaligen Verwendung“ oder „Einwegbehältnis“,
 - c) „Nicht geeicht“ und
 - d) Name und Wohnort oder die Fabrikmarke des Herstellers des Behältnisses,
2. folgende Größen der Nennfüllmenge einhalten:
 - a) bei Füllmengen von mehr als 5 bis 10 Liter ganzzahlige Vielfache von 1 Liter,

- b) bei Füllmengen von mehr als 10 bis 50 Liter ganzzahlige Vielfache von 5 Liter,
- c) bei Füllmengen von mehr als 50 Liter ganzzahlige Vielfache von 10 Liter.

(2) Bei der Abfüllung darf die Füllmenge im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge. Die in § 11 Abs. 1 festgesetzte Minusabweichung darf von höchstens 5 vom Hundert der Behältnisse überschritten werden.

(3) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 2 ist mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen.

(4) Behältnisse nach Absatz 1 mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als 2,5 vom Hundert der Nennfüllmenge dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 9

Meßgeräte bei der Herstellung und Verpackung von Arzneimitteln

(1) Von der Eichpflicht ausgenommen sind Meßgeräte bei der maschinellen Herstellung von Packungen gleicher Füllmenge mit Arzneimitteln im Sinne der §§ 4 und 10 des Arzneimittelgesetzes.

(2) Bei der Verwendung von Meßgeräten nach Absatz 1 darf die Füllmenge der Packungen zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge. Die in § 11 Abs. 3 festgesetzten Minusabweichungen dürfen von höchstens 5 vom Hundert der Packungen überschritten werden.

(3) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 2 ist mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen.

(4) Packungen mit einer größeren Minusabweichung als das 2,5fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 10

Meßgeräte für die Herstellung von Packungen und Backwaren

(1) Von der Eichpflicht ausgenommen sind Meßgeräte für die Herstellung von

1. Packungen gleicher Füllmenge mit anderen als den in § 9 angegebenen Erzeugnissen und einer Nennfüllmenge von nicht mehr als 10 Kilogramm oder 10 Liter, die nicht Fertigpackungen im Sinne des § 14 Abs. 3 des Eichgesetzes sind (Packungen),
2. unverpackten Backwaren gleichen Gewichts wie Brot, Kleingebäck, Feinbackwaren und Dauerbackwaren (Backwaren),
3. Packungen mit Torf oder Blumenerde mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder 10 Liter.

(2) Bei der Verwendung von Meßgeräten nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 darf die Füllmenge der Packungen zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge. Die in § 11 Abs. 3 festgesetzten Minusabweichungen dürfen von höchstens 5 vom Hundert der Packungen überschritten werden; diese Höchstgrenze gilt nicht für Packungen mit Backwaren, Weichkäse, Torf oder Blumenerde.

(3) Bei der Verwendung von Meßgeräten nach Absatz 1 Nr. 2 darf das Gewicht der Backwaren zum Zeitpunkt ihrer Herstellung im Mittel nicht kleiner sein als das Nenngewicht.

(4) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 ist mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen.

(5) Packungen nach Absatz 1 Nr. 1 mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als das 2,5fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Für Packungen mit Backwaren oder Weichkäse gilt dabei das 2,5fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte. Satz 1 gilt nicht für Packungen mit Torf oder Blumenerde.

§ 11

Minusabweichungen

(1) Die zulässige Minusabweichung der Füllmenge von Einwegbehältnissen nach § 8 beträgt 1 vom Hundert der Nennfüllmenge.

(2) Die zulässige Minusabweichung der gemessenen Länge beträgt bei

1. Dachpappe 2 vom Hundert, jedoch nicht weniger als 0,1 Meter,
 2. a) Homogen- und Schichtfolien aus Kunststoff oder Metall sowie Papier in Rollen von 50 Meter Länge und weniger, wenn die Dicke des Meßgutes 0,1 Millimeter nicht übersteigt,
 - b) Verkaufseinheiten von Drahtnetzen für Drahtglas und
 - c) Verkaufseinheiten von Bändern und Litzen von 20 Meter Länge und weniger
- 3 vom Hundert, jedoch nicht weniger als 0,15 Meter.

(3) Bei der Herstellung von Packungen nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 1 betragen die zulässigen Minusabweichungen für die Füllmenge bei

1. leicht abfüllbaren Füllgütern von

Nennfüllmenge in g oder ml	% der Nennfüllmenge	g oder ml
mehr als 25 bis 50	6	—
50 bis 100	—	3
100 bis 500	3	—
500 bis 1 500	—	15
1 500 bis 10 000	1	—

2. schwer abfüllbaren Füllgütern von

mehr als 25 bis 50	10	—
50 bis 100	—	5
100 bis 500	5	—
500 bis 1 250	—	25
1 250 bis 10 000	2	—

Leicht abfüllbare Füllgüter sind

1. Füllgüter, die beim Verpacken fließfähig sind, keine augenfälligen festen oder gasförmigen Beimengungen enthalten und die in einem Arbeitsgang abgefüllt werden,
2. rieselfähige pulverige Füllgüter,

3. rieselfähige körnige Füllgüter mit einem durchschnittlichen Gewicht der stückigen Bestandteile von weniger als 1 Zweihundertstel des Nennfüllgewichts und

4. plastisch-streichfähige Füllgüter,

soweit das Füllgut nach der Abwägung oder Abfüllung nicht oder nur so nachbehandelt wird, daß die Füllmenge sich nicht ändert. Alle übrigen Füllgüter gelten als schwer abfüllbare Füllgüter. Stark schäumende Flüssigkeiten sowie Füllgüter, deren Fließ-eigenschaften oder deren Schüttdichte nicht mit angemessenem technischem Aufwand hinreichend konstant gehalten werden können, stehen den schwer abfüllbaren Füllgütern gleich.

§ 12

Füllmengenkennzeichnung und Schriftgrößen

(1) Die Angabe der Nennfüllmenge auf Einwegbehältnissen nach § 8 Abs. 1 und auf Packungen nach den §§ 9, 10 und 14 muß bestimmt sein; die Angabe eines Füllmengenbereichs ist nicht zulässig.

(2) Die Schriftgröße der Zahlenangabe der Nennfüllmenge auf Einwegbehältnissen nach § 8 Abs. 1 darf 6 Millimeter nicht unterschreiten.

(3) Die Schriftgröße der Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 1 darf folgende Werte nicht unterschreiten:

Meßgeräte	Schriftgröße
1. Wegstreckenzähler nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4	4 Millimeter
2. Zusatzeinrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1	6 Millimeter.

(4) Die Schriftgröße der Zahlenangabe der Nennfüllmenge auf Packungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 darf folgende Werte nicht unterschreiten:

Nennfüllmenge	Schriftgröße
weniger als 50 Gramm oder Milliliter	2 Millimeter
50 bis 200 Gramm oder Milliliter	3 Millimeter
mehr als 200 bis 1 000 Gramm oder Milliliter	4 Millimeter
mehr als 1 000 Gramm oder Milliliter bis 10 Kilogramm oder Liter	6 Millimeter.

(5) Die Aufschriften nach den Absätzen 3 und 4 müssen leicht erkennbar und dauerhaft sein und beim Gebrauch der Meßgeräte nach Absatz 3 im Blickfeld des Benutzers liegen.

§ 13

Meßgeräte nach § 7 Abs. 2 des Eichgesetzes

(1) Auf Meßgeräten nach § 7 Abs. 2 des Eichgesetzes sind die Worte „Nicht geeicht“ anzubringen. Die Schriftgröße dieser Angabe darf folgende Werte nicht unterschreiten:

Meßgeräte	Schriftgröße
1. Waagen mit einer Höchstlast von	
a) 50 Kilogramm und weniger	6 Millimeter
b) mehr als 50 Kilogramm	40 Millimeter
2. Volumenmeßgeräte	6 Millimeter.

Die Aufschriften müssen leicht erkennbar und dauerhaft sein und beim Gebrauch der Meßgeräte im Blickfeld des Benutzers liegen.

(2) Gewichte gelten als nicht geeicht gekennzeichnet, soweit sie eine deutlich erkennbare dauerhafte Markierung in roter Farbe tragen.

§ 14

Befreiung von der Pflicht zur Verwendung von Meßgeräten

(1) Packungen nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 1, Packungen mit Torf oder Blumenerde mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder 10 Liter, Backwaren nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, Verkaufseinheiten von Drahtnetzen für Drahtglas und Verkaufseinheiten von Bändern und Litzen von 20 Meter Länge und weniger dürfen ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt und nach Gewicht, Volumen oder Länge in den Verkehr gebracht werden.

(2) Bei der Herstellung von Packungen nach § 9 Abs. 1 ohne Meßgeräte darf die Füllmenge der Packungen zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge. Die in § 11 Abs. 3 festgesetzten Minusabweichungen dürfen von höchstens 5 vom Hundert der Packungen überschritten werden.

(3) Bei der Herstellung von Packungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ohne Meßgeräte darf die Füllmenge der Packungen zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge. Die in § 11 Abs. 3 festgesetzten Minusabweichungen dürfen von höchstens 5 vom Hundert der Packungen überschritten werden; diese Höchstgrenze gilt nicht für Packungen mit Backwaren, Weichkäse, Torf oder Blumenerde.

(4) Bei der Herstellung von Packungen mit Torf oder Blumenerde nach Absatz 1 ohne Meßgeräte darf die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge.

(5) Bei der Herstellung von Backwaren nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 ohne Meßgeräte darf das Gewicht der Backwaren zum Zeitpunkt ihrer Herstellung im Mittel nicht kleiner sein als das Nenngewicht.

(6) Bei der Herstellung von Verkaufseinheiten von Drahtnetzen sowie Bändern und Litzen nach Absatz 1 sind höchstens Minusabweichungen zulässig, die den in § 11 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzten Werten entsprechen.

(7) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 6 ist mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen.

(8) Packungen nach den Absätzen 2 und 3 mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als das 2,5fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Für Packungen nach Absatz 3 mit Backwaren oder Weichkäse gilt dabei das 2,5fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte. Satz 1 gilt nicht für Packungen mit Torf oder Blumenerde.

§ 15

Kennzeichnung

Auf Packungen nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder Packungen mit Torf oder Blumenerde mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder 10 Liter müssen der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung dessen, der die Packungen hergestellt hat, angegeben sein. Bringt ein anderer als der Hersteller die Packung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben. Die Angabe darf abgekürzt werden, sofern das Unternehmen aus der Abkürzung allgemein erkennbar ist.

§ 16

Kontrollmeßgeräte

(1) Meßgeräte sind als Kontrollmeßgeräte im Sinne des § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4 und § 14 Abs. 7 geeignet, wenn sie den besonderen Anforderungen der Anlage 1 entsprechen. Soweit sich aus der Anlage 1 kein enger Verwendungsbereich ergibt, sind die durch die Zulassung vorgeschriebenen Verwendungsbereiche einzuhalten.

(2) Kontrollwaagen als Kontrollmeßgeräte für Packungen müssen mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Verwendungsbereich in der Form „Kontrollmeßgerät für Packungen von bis g (oder kg)“ dauerhaft gekennzeichnet sein.

§ 17

Nachschau

Die Einhaltung der Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 über den Mittelwert der Füllmenge und die Einhaltung der in § 8 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2 sowie § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 festgesetzten Minusabweichungen ist von der zuständigen Behörde durch Stichproben zu überprüfen. Für die Prüfung ist das Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Packungen der Anlage 2 anzuwenden.

§ 18

Bezugstemperatur

Die Anforderungen in den §§ 8 bis 11 und § 14 sowie in Nummer 5 der Anlage 1 sind auf eine Temperatur von 20 °C (Bezugstemperatur) bezogen. Die Bezugstemperatur gilt nicht für Speiseeis.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 oder § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder 5 den Mittelwert der Füllmenge nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 6 festgesetzte Minusabweichungen überschreitet,

3. entgegen § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5 oder § 14 Abs. 8 Einwegbehältnisse oder Packungen mit zu geringer Füllmenge in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4 oder § 14 Abs. 7 die Überprüfung mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten unterläßt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 Füllmengen nicht ordnungsgemäß kennzeichnet, entgegen § 12 Abs. 2 bis 4 nicht die vorgeschriebenen Mindestschriftgrößen verwendet oder entgegen § 12 Abs. 5 Aufschriften nicht ordnungsgemäß anbringt,
7. entgegen § 15 Packungen nicht ordnungsgemäß kennzeichnet oder
8. entgegen § 16 Abs. 2 den Verwendungsbereich der Kontrollwaagen nicht ordnungsgemäß kennzeichnet.

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Volumenmeßgeräte nach § 3, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Versorgungsleitungen eingebaut sind, sind auch dann von der Eichpflicht ausgenommen, wenn die Bauart des Meßgeräts zur Eichung nicht zugelassen ist.

(2) Wegstreckenzähler in Kraftfahrzeugen für Selbstfahrer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vermietet worden sind, müssen mit der Aufschrift „Nicht geeicht“ erst nach der ersten Rückgabe des Kraftfahrzeuges an den Vermieter, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 1972 versehen werden.

(3) Meßgeräte, die nur zur Herstellung von Fertigpackungen und anderen Packungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 sowie Packungen mit Arzneimitteln nach § 9 Abs. 1 gleicher Füllmenge verwendet werden, sind bis zum 31. Dezember 1971 von der Eichpflicht ausgenommen. Meßgeräten nach Satz 1 ohne Gewichtsanzeige muß eine geeignete geeichte Waage zum Einstellen der Meßgeräte beigegeben sein.

(4) Meßgeräte mit unbefristeter Gültigkeitsdauer der Eichung, für die vor dem Inkrafttreten des Eichgesetzes keine Eichpflicht bestand, sind bis zum 31. Dezember 1973 von der Eichpflicht ausgenommen, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Eichgesetzes in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 21

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 22

Inkrafttreten*)

Die §§ 9 und 10 sowie § 14, soweit er Vorschriften für Packungen und Backwaren nach § 10 enthält, treten am 1. Januar 1972 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 1970 in Kraft.

*) Die Erste Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung ist ab 1. 1. 1972 in Kraft.

Anlage 1
zu § 16

Geeignete Kontrollmeßgeräte im Sinne der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung

1. Zu § 1 Nr. 1

Waagen mit einer Genauigkeit, die mindestens der Genauigkeit von Handelswaagen entspricht.

2. Zu § 2 Abs. 2 Satz 2

Bandmaß mit Prüftisch als Prüfungshilfsmittel.

3. Zu § 4 Abs. 2

Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen.

4. Zu § 6 Abs. 2 Satz 1

4.1. Für die Prüfung von Pipetten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1: Feinwaagen.

4.2. Für die Prüfung von medizinischen Spritzen: Feinwaagen oder Meßkolben mit Fehlermarken.

5. Zu § 8 Abs. 3

Meßkolben mit Fehlermarken oder Handelswaagen in Verbindung mit einem Dichtemeßgerät, das die Bestimmung der Dichte auf 2 vom Tausend gestattet.

6. Zu § 9 Abs. 3

6.1. Für die Prüfung von Packungen mit Füllmengenangaben nach Gewicht: Waagen, deren Verkehrsfehlergrenzen bei einer Belastung entsprechend dem Bruttogewicht der zu prüfenden Packungen nicht größer sind als die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte.

Bruttogewicht der Packung in g	Zulässige Verkehrsfehlergrenze der Waage in	
	% des Bruttogewichtes	g
bis 50	1,2	—
50 bis 100	—	0,6
100 bis 500	0,6	—
500 bis 1 500	—	3
mehr als 1 500	0,2	—

6.2. Für die Prüfung von Packungen mit Füllmengenangaben nach Volumen: Meßkolben mit Fehlermarken oder Waagen nach Nr. 6.1. in Verbindung mit einem Dichtemeßgerät, das keine größere Fehlergrenze als ± 2 vom Tausend hat.

7. Zu § 10 Abs. 4

7.1. Für die Prüfung von Packungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1: wie zu Nr. 6.

7.2. Für die Prüfung von unverpackten Backwaren nach § 10 Abs. 1 Nr. 2: Handelswaagen.

8. Zu § 14 Abs. 7

8.1. Für die Prüfung von Packungen mit Arzneimitteln nach § 14 Abs. 2: wie zu Nr. 6.

8.2. Für die Prüfung von Packungen nach § 14 Abs. 3: wie zu Nr. 6.

8.3. Für die Prüfung von Packungen mit Torf oder Blumenerde nach § 14 Abs. 4: Handelswaagen, zylindrische Maße oder Kastenmaße.

8.4. Für die Prüfung von unverpackten Backwaren nach § 14 Abs. 5: Handelswaagen.

8.5. Für die Prüfung von Verkaufseinheiten von Drahtnetzen für Drahtglas sowie von Bändern und Litzen von 20 Meter Länge und weniger nach § 14 Abs. 6: Bandmaß mit Prüftisch als Prüfungshilfsmittel.

9. Gewichte

Den Waagen müssen erforderlichenfalls Gewichte beigegeben sein.

Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Packungen

1. Ort der Prüfung

Packungen sind in der Regel beim Hersteller der Packungen oder beim Importeur zu prüfen. Die Prüfung soll grundsätzlich im Abfüllbetrieb vorgenommen werden; sie kann auch im Lager erfolgen.

2. Umfang der Prüfung

Die Prüfung von Packungen besteht aus

- a) der Feststellung des Losumfangs,
- b) der Entnahme der zugehörigen Zufallsstichprobe,
- c) der Feststellung des Mittelwertes nach den §§ 8, 9, 10 und 14 dieser Verordnung,
- d) der Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen nach den §§ 8, 9, 10 und 14 dieser Verordnung (untere Toleranzgrenze T_{un}).

Den verwendeten Begriffen liegen die „Begriffserläuterungen und Formelzeichen im Bereich der Statistischen Qualitätskontrolle“ der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Statistische Qualitätskontrolle (ASQ) beim Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung e. V. (AWF 4, 1. Auflage) zugrunde.

3. Feststellung des Losumfangs

Zu einem Los gehören alle gleichbeschaffenen Packungen am Prüfungsort: der Losumfang wird jedoch im Abfüllbetrieb während des Abfüllens durch die Anzahl der in einer Stunde hergestellten Packungen, bei importierten Packungen durch die Zugehörigkeit zu einer Lieferung begrenzt.

4. Entnahme der zugehörigen Zufallsstichproben

Die Stichproben sind in der Regel den Packungen im Bereich einer Fertigungsanlage zu entnehmen. Dabei müssen die zu prüfenden Packungen zufällig ausgewählt werden.

Der Umfang der Stichprobe oder der zu prüfenden Packungen richtet sich nach den nachstehenden Tabellen für nichtzerstörende und zerstörende Prüfung. Eine Packung wird bei der Prüfung zerstört, wenn das Füllgut für den ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbar ist.

a) Nicht zerstörende Prüfung:

Stichprobenprüfung

N	n	c	k
151 bis 280	20	3	0,800
281 bis 500	32	5	0,597
501 bis 1 200	50	7	0,462
1 201 bis 3 200	80	10	0,357
3 201 und darüber	125	14	0,282

Vollprüfung

N

20 bis 150

b) Zerstörende Prüfung:

N	n	c	k
51 bis 150	5	1	2,059
151 bis 500	8	1	1,237
501 bis 3 200	13	2	0,847
3 201 und darüber	20	3	0,640

Hierbei bedeuten:

N Losumfang

n Stichprobenumfang

c Annahmezahl

k Faktor zur Berechnung des Vertrauensbereichs ($k = \frac{t}{\sqrt{n}}$)

t Zufallsvariable der Student-Verteilung.

5. Bestimmung der Gewichts- oder Volumenwerte

Die Gewichts- oder Volumenwerte sind in der Regel durch Wägung zu bestimmen. Die Unsicherheit (Unbestimmtheit eines Meßergebnisses) der ermittelten Werte soll nicht größer sein als 1 Fünftel der zulässigen Minusabweichung von der Nennfüllmenge. Bei den Feststellungen nach den Nummern 6 bis 8 ist diese Unsicherheit nicht zu berücksichtigen.

6. Feststellung der Tara

Die Tarastreuung kann vernachlässigt werden, wenn das Taragewicht im Mittel nicht mehr als 10 vom Hundert der Nennfüllmenge beträgt. Als Taramittelgewicht gilt das arithmetische Mittel aus zehn Taraproben bei nicht zerstörender Prüfung. Müssen Packungen zerstört werden, gilt das arithmetische Mittel aus fünf Taraproben. Außer dem Taramittelgewicht ist auch die Tarastreuung zu berücksichtigen, wenn das Taramittelgewicht mehr als 10 vom Hundert der Nennfüllmenge beträgt. Diese Werte können berücksichtigt werden

a) entweder durch Ermittlung des Mittelwertes und der Streuung des Gewichts von 25 Leerpäckungen oder

b) durch Feststellung des Gewichts jeder einzelnen Leerpäckung der Stichprobe.

Das Taragewicht jeder Packung ist festzustellen, wenn bei 25 Packungen die Spannweite des Taragewichts größer ist als das 0,7fache der Spannweite des Bruttogewichts.

7. Feststellung des Mittelwertes

Die §§ 8, 9, 10 und 14 dieser Verordnung sind erfüllt, wenn der festgestellte Mittelwert \bar{x} der Füllmenge x_i

- a) aus der Stichprobe, vermehrt um den Betrag $k \cdot s$, oder
- b) bei Vollprüfung größer oder gleich der Nennfüllmenge ist.

Der k-Wert ergibt sich aus den Tabellen unter Nummer 4; s ist die Standardabweichung der Füllmenge x_i der Stichprobe

$$s = + \sqrt{\frac{1}{n-1} \sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2}$$

8. Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen

Die Anzahl der Packungen mit einer Füllmenge kleiner als die zulässige Mindestfüllmenge wird festgestellt.

Ist die Anzahl größer als

- a) der Wert c in den Tabellen unter Nummer 4 oder
- b) 5 vom Hundert der Anzahl der in einer Vollprüfung geprüften Packungen,

sind die Vorschriften über die zulässigen Minusabweichungen nicht erfüllt.

9. Nachschau

Die Nachschau (§ 32 des Eichgesetzes und § 17 dieser Verordnung) der Herstellung und Einfuhr von Packungen hat in der Regel mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Werden Packungen mit geeichten Meßgeräten hergestellt, so kann die Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen entfallen.

Werden geeignete betriebliche Kontrollen vom Hersteller angewendet, so kann die Häufigkeit oder der Umfang der Prüfung vermindert werden.

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung
Vom 28. März 1972**

Auf Grund des § 5 Nr. 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Fruchtbehandlungsverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 751), zuletzt geändert durch die Schwefeldioxid-Verordnung vom 13. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1326), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Buchstaben b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
„c) 2-(4-Thiazoly)-Benzimidazol (Thiabendazol),“.
 - b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d; außerdem wird in diesem Buchstaben nach den Worten „Alkalisalze der Ölsäure,“ das Wort „Polyolefinharze,“ eingefügt.
 - c) Am Ende werden nach dem Wort „Zitrusfrüchten“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Worte „Thiabendazol außerdem als Zusatz zur Oberfläche der Schale von Bananen;“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. 0,006 Gramm Thiabendazol in einem Kilogramm Zitrusfrüchte,
0,003 Gramm Thiabendazol in einem Kilogramm Bananen;“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
 - c) In Nummer 4 werden die Worte „Buchstabe c“ durch die Worte „Buchstabe d“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben b folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
„c) Thiabendazol enthält, durch die Angabe ‚mit Thiabendazol, Schale nicht zum Verzehr geeignet‘“;
der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d; ferner werden in diesem Buchstaben die Worte „Buchstabe c“ durch die Worte „Buchstabe d“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:
„(2 a) Abweichend von § 5 a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes besteht nicht die Verpflichtung, bei Bananen den Gehalt an Thiabendazol kenntlich zu machen.“
4. In § 4 Abs. 4 werden in Nummer 1 die Worte „der Buchstaben a und b“ durch die Worte „der Buchstaben a, b und c“ und in Nummer 2 die Worte „des Buchstaben c“ durch die Worte „des Buchstaben d“ ersetzt.
5. § 4 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Buchstaben a und b“ durch die Worte „Buchstaben a, b und c“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Worte „E 233 Thiabendazol“ angefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Buchstaben a und b“ durch die Worte „Buchstaben a, b und c“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Buchstaben a oder b“ durch die Worte „Buchstaben a, b oder c“ ersetzt.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt II werden die besonderen Reinheitsanforderungen für acetyliertes Monoglycerid gestrichen.
- b) Die besonderen Reinheitskriterien für Ester der Montansäuren werden durch folgenden Abschnitt III ersetzt:

„III. Besondere Reinheitskriterien für Beschichtungsmittel

Allgemeine Bemerkungen:

Organische Lösungsmittel für Zitrusfruchtbeschichtungen müssen bei einer Temperatur von 20° Celsius ohne Rückstände verdunsten. In den Früchten dürfen Lösungsmittelrückstände von insgesamt 0,01 ppm vorhanden sein.

Acetyliertes Monoglycerid

Die Reichert-Meißl-Zahl darf nicht weniger als 75 und nicht mehr als 150, die Säurezahl darf nicht mehr als 6 betragen; Reste von Katalysatoren dürfen nicht nachweisbar sein.

Ester der Montansäuren

Ester der Montansäuren im Sinne dieser Verordnung sind durch Chromsäureoxydation gewonnene höhermolekulare, gesättigte, geradkettige, aliphatische Monocarbonsäuren mit einer Kohlenstoffzahl C₂₀ bis C₃₆, verestert mit Äthandiol, 1,3-Butandiol oder einer Mischung aus Äthandiol und 1,3-Butandiol sowie Mischungen dieser Ester mit Calciumsalzen der Montansäuren. Sie müssen den nachstehend aufgeführten Anforderungen genügen:

	Tropfpunkt ° C	Erstarrungs- punkt ° C	Säurezahl (mg KOH/g)	Ver- seifungszahl (mg KOH/g)	Dichte bei 20 ° C
a) Ester mit Äthandiol	78 bis 83	71 bis 76	25 bis 35	135 bis 155	1,00 bis 1,02
b) Ester mit Äthandiol u. Butandiol	77 bis 82	69 bis 73	25 bis 35	135 bis 150	1,00 bis 1,02
c) Mischungen der Ester mit Butandiol mit Calciumsalzen der Montansäuren	100 bis 105	74 bis 79	10 bis 15	100 bis 115	1,01 bis 1,03

Der Gehalt an freien Glykolen und an Asche, ausgenommen Calciumoxid bis zu höchstens 5 vom Hundert, darf jeweils 0,1 vom Hundert nicht überschreiten.

An polyzyklischen Kohlenwasserstoffen dürfen nicht mehr als 0,05 ppm enthalten sein.

In der Säurekomponente darf der Gehalt an aliphatischen Monocarbonsäuren mit geringerer Kettenlänge als C₂₀ 5 vom Hundert, der Gehalt an aliphatischen geradkettigen Dicarbonsäuren 20 vom Hundert nicht übersteigen.

Der Gehalt an Blei und Zink darf nicht mehr als 30 ppm, an Antimon und Arsen nicht mehr als je 10 ppm und an Kupfer nicht mehr als 5 ppm betragen. An sechswertigem Chrom dürfen nicht mehr als 3 ppm nachweisbar sein. Der Gehalt an dreiwertigem Chrom darf höchstens 20 ppm betragen.

Polyolefinharze

Viscosität	mindestens 10 000 cp bei 140° C
Erweichungspunkt	nicht unter 95° C (Ring- und Kugelmethode DIN 1995 U 4)
Lichtdurchlässigkeit	Die nach DIN 53 403 bestimmte Licht- durchlässigkeit des geschmolzenen Polyolefinharzes darf die Jodfarbzahl 40 (40 mg Jod in 100 ml wässriger Kaliumjodid- lösung) nicht überschreiten.
Monomere Ausgangsstoffe	nicht mehr als 0,2 %
Asche	nicht mehr als 0,1 %.

Artikel 2

Die Farbstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 756), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und der Farbstoff-Verordnung vom 12. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1179), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Liste A Abschnitt I wird der rote Farbstoff „Orcein, sulfoniertes 1758“ mit der zugehörigen chemischen Bezeichnung gestrichen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird den Wortlaut der Fruchtbehandlungsverordnung und der Farbstoff-Verordnung in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. März 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen**

Vom 22. März 1972

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 — je für ihren Geschäftsbereich —

den Präsidenten

der Oberpostdirektionen,
des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
des Posttechnischen Zentralamtes,
des Sozialamtes der Deutschen Bundespost und
der Bundesdruckerei sowie

den Rektoren

der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der im Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei vom 16. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1790) außer Kraft.

Bonn, den 22. März 1972

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 15, ausgegeben am 29. März 1972**

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	233
6. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins (Tokio 1969)	234
6. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	235
7. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	236
7. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens	236
7. 3. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Kapitalhilfe	237
9. 3. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe	240
9. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden	243
14. 3. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung, der Mehrseitigen Vereinbarung und des Zweiseitigen Abkommens über die Erhebung von Streckennavigationsgebühren ..	244
21. 3. 72	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der Verzeichnisse der Durchgangsstrecken zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über Durchgangsrechte	245

Nr. 16, ausgegeben am 30. März 1972

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 72	Zweite Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung	249
	96-1-15	
6. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	253
7. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	253
15. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	254
16. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	254
20. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	255
21. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut (Berichtigung)	255
27. 3. 72	Berichtigung der Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 10 und Nr. 11 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	256

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
20. 3. 72 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in den Bezirken der Arbeitsämter Freising, Oberhausen, Weilheim und Passau (Verordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	58	23. 3. 72	15. 2. 72
3. 3. 72 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Lotsgeldtarif für das Verholen, Ein- und Ausdocken von Schiffen in den stadtbremischen Häfen in Bremen 9515-8	58	23. 3. 72	1. 4. 72
17. 3. 72 Verordnung PR Nr. 3/72 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 43/52 über Preise für Kali-Düngemittel	60	25. 3. 72	1. 5. 72
13. 3. 72 Verordnung Nr. 5/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	60	25. 3. 72	1. 4. 72

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.